

Demokratische JuristInnen Luzern
6000 Luzern
djl@djs-jds.ch
www.djs-jds.ch

**Justiz- und
Sicherheitsdepartement**
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Luzern, den 16. März 2018

**Stellungnahme
zur Änderungen des Justizgesetzes und weiterer Erlasse betreffend
Organisationsentwicklung (OE17) der Gerichte**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Demokratischen JuristInnen Luzern (DJL) danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme in der rubrizierten Angelegenheit. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und teilen Ihnen unsere Bedenken zu den angedachten Änderungen mit.

Der Kanton Luzern muss sparen. Vor diesem Hintergrund ist es legitim, wenn auch bei der Justiz nach Mittel und Wegen gesucht wird, effizienter zu arbeiten und Einsparungen zu erzielen. Jedoch muss der Kanton darauf achten, dass die zu ergreifenden Massnahmen die Gerechtigkeit und im Speziellen die Waffengleichheit nicht tangieren. Der vorgeschlagenen Änderung stehen wir teilweise skeptisch gegenüber. Die vorliegende Stellungnahme begrenzt sich auf die vorgeschlagenen Änderungen des JusG (Abschaffung der paritätischen Vertretung) und des VRG (Nachzahlung von amtlichen Kosten). Betreffend die restlichen Änderungen verzichten die DJL auf eine Stellungnahme.

1. Abschaffung der paritätischen Vertretung beim Schlichtungsverfahren Arbeit

Der Kanton Luzern kannte bereits vor Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung eine Dreierbesetzung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Mit der einheitlichen Zivilprozessordnung wurde der Einsatz von Fachrichterinnen und Fachrichtern im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren obsolet. Diese Reorganisation der Besetzung fand bedeutende Kritik im Vernehmlassungsverfahren zum JusG. Gestützt auf das damalige Vernehmlassungsergebnis, in welchem die Abschaffung der Fachrichterinnen und Fachrichter kritisiert wurde, erachtete es das Obergericht als sinnvoller, eine paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zu schaffen, welche dem Arbeitsgericht angegliedert werden sollte. Demnach wurde der Vorteil einer paritätischen Schlichtungsbehörde darin gesehen, als dass Fachkenntnisse eingebracht und folglich auf eine gütliche Einigung der Parteien hingewirkt werden könne (B 137 S. 22). Nach dieser Ansicht des Obergerichts liessen sich zusätzliche Streitigkeiten in einem einfachen Vorverfahren erledigen.

Nachteil einer solchen paritätischen Schlichtungsbehörde seien der zusätzliche administrative Aufwand sowie anfallende Mehrkosten. Das Obergericht rechnete damals bei ungefähr 500 Schlichtungsverfahren mit Mehrkosten von jährlich rund CHF 135'000. Trotz dieser bedeutsamen Kostenposition wurde die paritätische Vertretung im JusG verankert.

Heute will man mit der Änderungsvorlage Einsparungen in Höhe von CHF 60'000 erzielen, welche den Entschädigungen der paritätischen Vertretung entsprechen. Andere Kostenersparnisse, bis auf einen finanziell unbedeutend organisatorischen Aufwand, sind nicht ersichtlich.

Es wird nicht bezweifelt, dass die am Arbeitsgericht tätigen Richterinnen und Richter über das erforderliche Fachwissen verfügen. Jedoch wird heute, dank dem Einsatz von Fachpersonen ein massgebender Beitrag an gerechten Lösungen geleistet, der über die rechtliche Subsumtion hinausgeht. Die Beurteilung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vorklageweise in einem mehrköpfigen Gremium mit verschiedenen Interessensgrundlagen stellt sicher, dass die im Gremium beteiligten Personen ihre Auffassungen begründen und vertreten können. Kommt das Gremium zu einem Urteilstvorschlag, zu einer Entscheidung (im Kompetenzbereich) oder unterstützt dieses einen bestimmten Vergleichsvorschlag, erhöht sich die Akzeptanz der Parteien, was die Zuneigung zu einer Verfahrenserledigung im Schlichtungsstadium verstärkt. Ferner trägt dieses Vorgehen auch den Anliegen von wirtschaftlich schwächeren Personen (also von solchen Personen, welche sich keine Rechtsvertretung leisten können) Rechnung. Versöhnungsbereitschaft – dank paritätisch zusammengesetzten Schlichtungsbehörden – führt zu einer Reduktion von kosten- und ressourcenaufwendigen gerichtlichen Verfahren.

Selbstverständlich ist die Durchführung eines Verfahrens in Dreierbesetzung aufwendiger, als dies bei einer Einerbesetzung der Fall wäre. Allerdings bezweifeln wir, dass die geplante Anpassung bei einer Gesamtbetrachtung tatsächlich die gewünschten wirtschaftlichen Effekte mit sich brächte. Bis aus die entfallenden Entschädigungen der paritätischen Vertretung und den geringen organisatorischen Vorteilen, sehen wir keine weiteren Gründe, weshalb zukünftig die Verfahren kostengünstiger durchgeführt werden könnten. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass mit der Beurteilung der Schlichtungsverfahren durch den Einzelrichter, aufgrund sinkender Akzeptanz und empfundener fehlender Unabhängigkeit, sehr wahrscheinlich mehrere Verfahren keine Erledigung im Schlichtungsstadium fänden und mit einer Zunahme von Klagen, wie auch Rechtsmitteln zu rechnen wäre.

Können dank der Parität auch nur wenige Gerichtsverhandlungen verhindert werden, führt dies bereits zu einer Kosteneinsparung, da die Kosten eines erstinstanzlichen Verfahrens deutlich höher ins Gewicht fallen, als die Entschädigung für zwei paritätische Vertreter. Dies auch aufgrund der Tatsache, dass die Arbeit einer Richterin bzw. eines Richters viel kostenintensiver ist, als was der Kanton mittels Gerichtsgebühren überhaupt in Rechnung stellen kann. Ferner ist auch nach dem Sinn und Zweck des Schlichtungsverfahrens zu fragen. Schnelle und kostengünstige Schlichtungsverhandlungen können zwar zu raschen „Erledigungen“ führen. Wenn diese aber Klagebewilligungen darstellen, wird die erzielte Einsparung mit langen und aufwendigen Gerichtsverfahren jedoch in Kürze überholt sein. Die angestrebte Effizienzsteigerung könnte in diesem Zusammenhang auch dazu führen, dass Schlichtungsverfahren lediglich pro forma geführt würden. Sollte zudem die gleiche Richterin bzw. der gleiche Richter erneut für die Führung des darauffolgenden Gerichtsverfahrens zuständig sein, entstünden hier zusätzliche Probleme bezüglich des durch die EMRK und die Grundrechte geschützten Anspruchs auf ein unabhängiges Gericht.

Mit einer Abschaffung der paritätischen Vertretung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten würde der Kanton Luzern zudem auf ein vorbildliches Erfolgsmodell

verzichten, welches massgeblich der Fortentwicklung der Gerechtigkeit und der Steigerung der Effizienz dient.

Aus den oben erwähnten Gründen lehnen die DJL eine Abschaffung der paritätischen Vertretung im arbeitsrechtlichen Schlichtungsverfahren ab.

2. Nachzahlung von amtlichen Kosten

Die Begrenzung der Nachzahlungspflicht auf 10 Jahre und somit die Vereinheitlichung dieser Bestimmung wird von der DJL begrüsst.

Bedürftige Parteien wird auf Gesuch hin die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, damit sie überhaupt Zugang zum Recht erhalten. Mit der vorgesehenen Änderung verpflichtete sich eine Partei pauschal die amtliche Kosten zurückzuzahlen, sobald sie finanziell dazu im Stande ist und dies unabhängig vom Verfahrensausgang. Mit dieser Bestimmung würde eine Partei für die amtlichen Kosten aufkommen müssen, also auch in diejenigen Fälle, in welchen der Staat Auslöser der Streitsache war. Im Übrigen sollte für die Rückzahlung der amtlichen Kosten das Verursacherprinzip zur Anwendung kommen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Vorstand der Demokratischen JuristInnen Luzern